

## Abwägungstabelle | 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog Repowering Bürgerwindpark Kronprinzenkoog | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail von 09.12.2025 haben sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Teilgebiet 8 beteiligt.

Ziel der Planung ist es, den bestehenden Bebauungsplan dahingehend zu verändern, dass ein Repowering an diesem Standort mit modernen Anlagenkonfigurationen möglich wird. Insbesondere ist dafür die Aufhebung der Höhenbegrenzung und die Veränderung der Baugrenzen erforderlich. Seitens des Kreises wird ein Repowering bestehenden Anlagen an akzeptierten Standorten grundsätzlich und vor dem Hintergrund der effizienten Ressourcennutzung begrüßt.

Den vorliegenden Planunterlagen mangelt es bisher an einer Einordnung des Vorhabens im Hinblick auf den Regionalplan Wind. Die Planunterlagen nehmen in diesem Zusammenhang lediglich auf den allgemeinen Regionalplan Bezug. Die in Rede stehenden Flächen liegen aktuell nicht in einen geplanten Vorranggebiet. Darüber hinaus sind auch weite Teile des Plangebietes nicht als Potenzialflächen gemäß Landesentwicklungsplan erfasst. Eine konkrete und visuell unterstützte Auseinandersetzung mit den Inhalten des Regionalplanes Wind

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

ist in den Planunterlagen zu ergänzen.

Hinsichtlich der Planzeichnung weise ich darauf hin, dass die in der Planzeichnung dargestellten GFL-Rechte nicht mit denen in der Legende übereinstimmen. Die Planzeichnung ist entsprechend zu korrigieren.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren ausgeräumt werden können. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

**Stellungnahme**

k.A.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Naturschutzbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog bestehen verfahrensrechtliche Bedenken.

In der Begründung ist angegeben, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht über den Bebauungsplan festgelegt und gesichert werden sollen, sondern die Festlegung auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verschoben wird. Dies ist rechtlich nicht zulässig, da gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG über die durch Bauleitpläne zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich nur auf einen Teilgeltungsbereich und, wenn die Aussagen der Begründung richtig interpretiert werden, soll nur für den Teilgeltungsbereich 8 der Vorhabenbezug entfallen. Mit dem Entfallen des Vorhabenbezugs wird begründet, dass zahlreiche Möglichkeiten zur Anlagenkonfiguration und Errichtung verschiedener Anlagentypen möglich wären und somit der Eingriff nicht hinreichend konkret zu ermitteln sei. Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung, ob nur für einen Teilgeltungsbereich der Vorhabenbezug aufgehoben werden kann, wird es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten, auf Ebene des Bebauungsplanes die detaillierte Planung vorzunehmen.

Bereits im Rahmen des Aufhebungsverfahrens für den Teilgeltungsbereich 6 hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der Umsetzung und Sicherung der Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 6 Mängel bestehen und insbesondere die Altkompensation der repowerten Windenergieanlagen z.T. nicht mehr bestehen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat aber die Anrechnung der Altkompensation dazu geführt, dass sich die Kompensationsleistung verringerte.

### **Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zunächst für den gesamten Bebauungsplan sicherzustellen, dass die erforderliche Kompensation gesichert und funktionsfähig besteht, bevor weitere Änderungen oder Aufhebungen von Teilgeltungsbereichen erfolgen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die Stellungnahmen des Kreises Dithmarschen im Zuge der Aufhebung des Teilgeltungsbereiches 6 des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog.

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko Brandschutzdienststelle Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung der 1.Änderung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko Denkmalschutz Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Fehlanzeige

**Stellungnahme**

k.A.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

## Einreichungen der Organisation

### Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1006	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
erstellt am: 04.03.2021	Verfasser	Hannes Lyko
eingereicht am: 04.03.2021	TöB:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Abteilung:	Regionalentwicklung
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	k.A.

### Text der Stellungnahme

mit Schreiben vom 09.02.2021, hier eingegangen am 10.02.2021, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB am Verfahren zur Aufhebung des Teilbereiches 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog beteiligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 schränkt für den Teilbereich 6 die Standorte sowie die Höhe der dort zulässigen Windkraftanlagen ein. Für den Teilbereich 6 soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden, um im Rahmen eines Repowerings neue, dem heutigen Standard entsprechende Anlagen, errichten zu können. Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie.

Von Seiten des Kreises bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn die naturschutzfachliche Hinweise berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

### Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1005	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
-----------	--------------------	---

erstellt am: 02.03.2021	Verfasser TöB:	Simone Kunkel <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
eingereicht am: 04.03.2021	Abteilung: Dokument: Kapitel: Datei:	Untere Naturschutzbehörde Gesamtstellungnahme k.A. k.A.

### **Text der Stellungnahme**

Gegen die Aufhebung des Teilbereiches 6 des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog bestehen Bedenken, da bei einer Aufhebung die naturschutzrechtliche Kompensation nicht gesichert ist.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der über die naturschutzrechtliche Vermeidung, den Eingriff und den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschließend entscheidet. Somit regelt der Bebauungsplan die notwendige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen für die Windkraftanlagen. Die zugehörigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Windkraftanlagen im Teilbereich 6 G10/2009/092, G10/2009/093 und G10/2009/094 enthalten keine Auflagen, in denen die Kompensation geregelt ist. In der Auflage 6.1 wird auf den Bebauungsplan verwiesen und dass die Festsetzungen einzuhalten sind. Eine weitere Auflage in den o.g. Genehmigungen besitzt folgenden Wortlaut: „Dem Bebauungsplan zugeordnete Ausgleichs-, Ersatz- und/oder Ökokontoflächen sind mit Angabe der genauen Flurstücksbezeichnungen nach Feststellung des Bebauungsplanes nachzuweisen. Dazu gehören auch die Angaben zu dem angerechneten flächenhaften Ausgleich der Altanlagen, wobei eine Überprüfung der Flurstücksbezeichnungen auf Grund von Flurbereinigungsverfahren erforderlich ist.“ Der unteren Naturschutzbehörde liegt dieser Nachweis nicht vor. Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht hinreichend bestimmt in den Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz angegeben und insbesondere nicht ausreichend gesichert, wenn der Teilbereich 6 aufgehoben wird.

Festzustellen ist auch, dass eine der im Teilbereich 6 vorhandenen WKA bestehen bleibt, während zwei WKA repowert werden sollen. Selbst unter der Annahme, dass für die zwei aktuell in ein Repoweringverfahren gehenden WKA die Kompensation im zukünftigen Genehmigungsverfahren neu geregelt werden könnte, ist für die andere WKA die Kompensation nicht mehr gesichert. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass nur einer von acht Teilbereichen aufgehoben werden soll und bisher noch Zweifel an der tatsächlichen Sicherung des Altausgleich der damaligen Alt-WKA besteht.

Sollte dennoch an der Aufhebung des Teilbereiches 6 des Bebauungsplanes festgehalten werden, sind die Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz parallel anzupassen und dort die Kompensationsmaßnahmen inkl. Altausgleich hinreichend bestimmt

als Auflage aufzunehmen.

Es ist festzustellen, dass die vorgelegte Planungsinformation fehlerhafte und unvollständige Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen enthält. Da nach dem BauGB und damit im Bauleitplanverfahren keine Ersatzgeldzahlung möglich ist, wurde keine Ersatzgeldzahlung an den Kreis Dithmarschen geleistet. Es wurde für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzmaßnahme durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen zur Verfügung gestellt. Diese basierte auf einem Grobkonzept zur naturnahen Umgestaltung des Schülper Kanals. Die in dem Landschaftsökologischem Fachbeitrag konkret dargestellte Maßnahme (Abb. 1) wurde in dieser Form nicht umgesetzt. D.h. dass bereits Nachbearbeitungsbedarf für den bestehenden Bebauungsplan gegeben ist.

Ich empfehle dringend, eine Prüfung des gesamten Kompensationskonzeptes für den Bebauungsplan vorzunehmen und vor der Antragstellung für neue WKA eine Lösung zu finden, um die Genehmigungsverfahren nicht unnötig zu komplizieren und in die Länge zu ziehen. Diese Aufgabe sollte einem Fachgutachter übertragen werden.

### Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1003	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
erstellt am:	Verfasser	Fachdienst Wasser Boden Abfall
18.02.2021	TöB:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
eingereicht am:	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
04.03.2021	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	k.A.

### Text der Stellungnahme

Gegen die Aufhebung des Teilbereiches 6 des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog bestehen seitens des Fachdienstes 231 keine Bedenken.

Nach Kap. 1 der Planungsinformation ist in der Gemeinde Kronprinzenkoog die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) bei gleichzeitigem Abbau von 4 WEA geplant (Repowering). Die neuen WEA sollen „zum Teil“ innerhalb des Teilgeltungsbereiches (TG) Nr. 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog errichtet werden. Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich, dass von den drei geplanten neuen Anlagen zwei im Bereich des aufzuhebenden Teilgeltungsbereiches errichtet werden sollen und dass weiterhin nur zwei von den vier abzubauenen Anlagen sich im fraglichen Bereich befinden. Diese Ausführungen lassen die erforderliche Bestimmtheit vermissen und sollten klarer gefasst werden.

